

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Gebühren für die Benutzung der  
Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt  
München (Gebührensatzung dezentrale  
Flüchtlingsunterkünfte)**

---

**Ergänzung vom  
27.06.2022**

---

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06758**

**Beschluss des Sozialausschusses vom 28.06.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Im Nachgang zur bereits versandten Beschlussvorlage informiert das Sozialreferat über den Vollzug der Gebührenerhebung.

Die Zuweisung eines Unterbringungsplatzes in einer Notunterkunft ohne vorhandene Küche und Kochgelegenheit bedingt den Umstand, dass die Unterkunft ohne Aufwendungen für Verpflegung (Catering) nicht erlangt oder erhalten werden kann. Die Gebühren für Verpflegung sind untrennbar mit den zu erhebenden Kosten für die Benutzung der Unterkunft verknüpft, was zur Folge hat, dass die Verpflegungskosten den Kosten der Unterkunft zugeordnet werden können. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 13.06.2022 wird explizit auf diese Verfahrensmöglichkeit hingewiesen. Die Erhebung der Gebühren für Verpflegung erfolgt im Rahmen der Erstellung von Bescheiden für die Erhebung von Benutzungsgebühren und kann analog dem bereits bestehenden Verfahren im Sinne der Kosten für die Unterkunft verfahrenstechnisch abgewickelt werden.

Damit ist gesichert, dass die Kosten der Unterkunft und die Cateringkosten über das SGB II bzw. XII im Regelfall direkt beglichen werden können. Probleme mit evtl. verspäteten oder ausfallenden Zahlungen gibt es damit grundsätzlich nicht, da die Cateringkosten den Leistungsbezieher\*innen des SGB II und XII nicht unabhängig von den Kosten der Unterkunft in Rechnung gestellt werden und aus der Regelleistung bezahlt werden müssten. Zu diesem Zweck unterschreiben die Leistungsbezieher\*innen in der Unterkunft eine Erklärung, dass die anfallenden Gebühren direkt an das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration überwiesen werden sollen, was die Abwicklung insgesamt stark vereinfacht.

Durch diese Entscheidung ergibt sich auch, dass die untergebrachten Personen, die SGB II oder SGB XII-Leistungen beziehen, keinen Anteil für diese Cateringleistungen aus der pauschalen Regelleistung tragen müssen. Das bedeutet, dass sie noch genügend

Mittel haben, um sich z. B. eine Breze oder einen Kaffee außerhalb der Unterkunft kaufen zu können oder diese freien Beträge für Lebensmittel anderweitig verwenden können (z. B. für Bekleidung).

Dies stellt eine unvermeidbare Besserstellung gegenüber Personen im AsylbLG-Bezug dar, bei denen aufgrund entsprechender Vorgaben diese Kosten von der Regelleistung abgezogen werden. Ein direkter Abzug der Cateringkosten von der Regelleistung wäre im SGB II und XII nur möglich, wenn es eine Gesetzesgrundlage dafür geben würde. Sowohl im SGB II als auch im SGB XII fehlen entsprechende Regelungen, die einen solchen Abzug ermöglichen würden. Die frühere Vorschrift des § 65 Abs. 2 SGB II, die nur bis 2018 Gültigkeit hatte, wurde vom BMAS nicht wieder aktiviert, da sie seinerzeit höchst umstritten war.